

**Satzung der Gemeinde Salching über die Verlängerung der
Veränderungssperre für den Bereich „Begegnungs- und
Kommunikationszentrum Salching“
vom 23.09.2025**

**Aufgrund der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die
Gemeinde Salching folgende Veränderungssperre als Satzung:**

§ 1 Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre für die zu sichernde Planung

Mit Beschluss vom 16.10.2023 hat der Gemeinderat beschlossen, für das Gebiet „Begegnungs- und Kommunikationszentrum Salchinger Mitte“ einen Bebauungsplan aufzustellen.

Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre erfasst die Grundstücke Flurnummern

- 96
- 96/2 TF
- 204/2 TF
- 68 TF
- 70
- 76
- 66
- 427/7 TF, 204/3 TF, 313 TF, 427/5, 427/13 TF (Straße)
- 358/2 (Schaugarten)
- 493 („zur Brücke“)
- 427/14 (Gehweg)
- 494/6 und 494/5,

welche dem künftigen Bebauungsplan „Begegnungs- und Kommunikationszentrum Salchinger Mitte“ entsprechen.

§ 3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - 1.1 Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - 1.2 Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, oder zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

3. Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

1. Die Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre tritt am 20.10.2025 in Kraft.
2. Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 1 Jahr, am 19.10.2026, außer Kraft. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Salching, 15.10.2025

gezeichnet im Original

Neumeier
Erster Bürgermeister